
Merkblatt Mandatsträgerentschädigung und Spesen

Der Mandatsträger / die Mandatsträgerin (Beistandsperson) hat gemäss Art. 404 ZGB Anspruch auf eine Entschädigung sowie Ersatz seiner / ihrer Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person.

Die Mandatsentschädigung richtet sich nach § 23a Ziff. 19a GebO (SRSZ 173.111) sowie Ziff. 25 und 26 des Gebührentarifs. Nachfolgend werden diese Bestimmungen präzisiert.

Die Mandatsträgerentschädigung wird für die Berichtsperiode gemäss den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Gesetzesbestimmungen entschädigt.

Minimalentschädigung (für Berichtsperioden nach 01.07.2023)

Die Minimalentschädigung für eine zweijährige Berichtsperiode beträgt Fr. 2000.00, unabhängig davon, ob das Mandat durch einen Berufsbeistand / eine Berufsbeiständin oder einen privaten Mandatsträger / eine private Mandatsträgerin (PriMa) geführt wird.

Beträgt das Vermögen der verbeiständeten Person mehr als Fr. 15 000.00, so geht die Entschädigung zu Lasten der verbeiständeten Person.

Beträgt das Vermögen der verbeiständeten Person weniger als Fr. 15 000.00, so geht die Minimalentschädigung zu Lasten der Staatskasse.

Auf eine Mandatsträgerentschädigung kann verzichtet werden. Dies ist im Rechenschaftsbericht entsprechend zu vermerken. Anderenfalls wird die Entschädigung automatisch von der KESB Innerschwyz festgelegt.

Entschädigung nach Vermögen

Übersteigt das Vermögen der betroffenen Person am Ende der Berichtsperiode die Grenze von Fr. 15 000.00, wird die Höhe der Entschädigung unter Einbezug des Vermögensbestands berechnet.

Dies bedeutet, dass die Entschädigung neben der Grundentschädigung (Fr. 2000.00) zusätzlich 8‰ des Vermögens beträgt ab Fr. 15'000.00. Die Entschädigung nach Vermögen beträgt maximal Fr. 25 000.00 für eine zweijährige Berichtsperiode.

Abgegoltene Leistungen

Die Aufgaben, die zur Mandatsführung gehören, werden im Errichtungsbeschluss festgelegt. Grundsätzlich werden aber folgende Tätigkeiten mit der pauschalen Entschädigung abgegolten (nicht abschliessend):

- Soziale und persönliche Fürsorge und Kontaktpflege mit der betroffenen Person und/oder ihren Bezugspersonen
- Erhaltung einer adäquaten Wohnsituation
- Unterstützung der betroffenen Person bezüglich Tagesstruktur, Arbeit oder Beschäftigung
- Rechtliche Vertretung der betroffenen Person im alltäglichen Rahmen
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen, Schulen, Institutionen, Versicherungen, usw.

- Einkommens- und Vermögensverwaltung inkl. Zahlungsverkehr unter Einhaltung der VBVV
- Berichterstattung und Rechnungsführung gegenüber der KESB
- Ausfüllen der Steuererklärung und Verrechnungssteuerantrag
- Wahrung der versicherungsrechtlichen Interessen (z.B. Geltendmachung von Leistungen gegenüber der Krankenkasse, Ausgleichskasse oder Pensionskassen; Beantragung der individuellen Prämienverbilligung; Antrag auf Hilflosenentschädigung, usw.)
- Beantragung von AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Sozialhilfeleistungen, usw.

Zusätzliche Entschädigung nach Stunden bei ausserordentlichem Aufwand

Mit der Minimalentschädigung resp. Entschädigung nach Vermögen wird ein Aufwand von 22.5 Stunden pro Jahr (45 Stunden pro Berichtsperiode) abgedeckt.

Ausserordentlicher Aufwand (z.B. Wohnungsräumung, Begleitung bei der Suche nach einem neuen Heimplatz, Vorbereitung eines zustimmungsbedürftigen Geschäfts), kann die Beistandsperson im Rahmen der Berichterstattung geltend machen. Ihr Aufwand wird ihr zu einem Stundentarif von Fr. 100.00 entschädigt. Die Entschädigung nach Stunden für eine zweijährige Berichtsperiode beträgt maximal Fr. 3000.00.

Der Nachweis für die zusätzlich erbrachten Stunden muss durch die Beistandsperson erbracht werden.

Bei Unsicherheiten, ob ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung von Entschädigungen besteht, wird empfohlen, sich mit der KESB Innerschwyz in Verbindung zu setzen.

Geltendmachung von Spesen

Besondere Auslagen, die bei der Beistandsperson im Rahmen der Mandatsführung angefallen sind, müssen belegt und separat geltend gemacht werden. Es gilt zu beachten, dass nur Auslagen geltend gemacht werden können, die in der Funktion als Beistandsperson angefallen sind: z.B. Fahrtkosten zu einem Standortgespräch in einer Institution.

Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit den Besuchen zur Kontaktpflege anfallen, sind nicht rückforderbar.

Ausrichtung der Mandatsentschädigung

Die Mandatsträgerentschädigung wird durch die KESB im Rahmen der Prüfung von Bericht und Rechnung festgelegt. Im Beschluss wird ausgeführt, in welcher Höhe und zu welchen Lasten die Entschädigung bezahlt wird. Während der Berichtsperiode darf die Beistandsperson keine Akontobeträge beziehen.

Entschädigung von PriMas

Übersteigt die Entschädigung für PriMas Fr. 2300.00 pro Jahr (resp. für PriMas im AHV-Alter Fr. 16 800.00/Jahr) sind darauf Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Ebenso sind Mandatsträgerentschädigungen zu versteuern. Auf Antrag des PriMas ist es möglich, die Sozialversicherungsbeiträge bis Fr. 2300.00 pro Jahr ebenfalls zu verlangen. Die Auszahlung erfolgt durch das Personalamt vom Kanton Schwyz. PriMas erhalten per Ende des Jahres, in dem die Entschädigung ausbezahlt wurde, einen Lohnausweis.

Sofern die Mandatsträgerentschädigung zu Lasten der verbeiständeten Person geht, stellt der Kanton Schwyz betroffenen Person eine Rechnung.